



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 7: Sachverhalt

Der Gesetzgeber des Bundeslandes L möchte einen Beitrag zu einem höheren Tierschutz- sowie Hygienestandard bei der tierischen Lebensmittelproduktion leisten. Den Anlass dazu gaben neuere Medienberichte, welche Aufzeichnungen über die katastrophalen Zustände der Unterbringung der Rinder in den im Land L ansässigen Schlachthöfen enthielten. Die Filmmaterialien offenbarten das gesamte Maß des Tierleids im Rahmen der industriellen Rindfleischproduktion. Der Landtag verabschiedete zu diesem Zweck das „Gesetz zur Verbesserung des Tierwohls und der Lebensmittelhygiene in Schlachthöfen“, das zahlreiche detaillierte Maßnahmen, unter anderem die Einrichtung räumlicher Trennungen zwischen Schlacht- und Unterbringungsbereich sowie zwischen den einzelnen Arbeitsschritten des Schlachtens vorsieht, an deren Einhaltung der Weiterbetrieb der Fleischproduktion geknüpft wird. Die zuständige Behörde wird daher ermächtigt, Verbotsverfügungen im Falle der Nichteinhaltung zu erteilen. Mit Blick auf die Verordnungen VO (EG) 853/2004¹ und VO (EG) 1099/2009² wurde die Kommission unterrichtet. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilte die zuständige Behörde nach sorgfältiger Prüfung Verbotsverfügungen gegen zwölf kleinere Schlachthöfe, die wirtschaftlich nicht in der Lage waren, die erforderlichen Umbauten umzusetzen. Davon betroffen waren auch alle vier zugelassenen Schlachthöfe des Landes L, welche die Schlachtmethode des Schächtens³ praktizierten. Diese vier Schlachthöfe gehen gegen die Verbotsverfügung gerichtlich vor, indem sie Verletzungen der Religionsfreiheit aus dem unionsrechtlich gewährleisteten Art. 10 Abs. 1 GRCh geltend machen.

Das im Instanzenzug angerufene letztinstanzliche Verwaltungsgericht geht von der Vereinbarkeit des Landesgesetzes mit den Vorschriften der VO (EG) 853/2004 aus. Zwar lässt die Verordnung neben einer räumlichen Trennung auch eine zeitliche ausdrücklich zu. Eine solche Verschärfung dieser Anforderungen durch nationales Recht sei dennoch nach Maßgabe der Öffnungsklausel des Art. 10 Abs. 3 und 4 lit. b VO (EG) 853/2004 zulässig.

Darüber hinaus erkennt das Fachgericht das bestehende unionsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen dem Gemeinwohl des Tierschutzes (vgl. Art. 13 AEUV) und der durch die Grundrechtecharta gewährleisteten Religionsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 GRCh). Dieses schlägt sich am Beispiel des Betäubungsverfahrens als Grundtatbestand des Tötens eines Tieres durch vorherige Betäubung gemäß Art. 4

¹ Verordnung (EG) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. (EU), L 139/55 vom 30.4.2004.

² Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren, ABl. (EU), L 303/1 vom 18.11.2009.

³ Als Schächten wird das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung bezeichnet, wodurch diese bei Bewusstsein durch langsames Ausbluten getötet werden. Diese Methode entspricht den jüdischen und muslimischen Riten, um das Fleisch koscher oder halal zu produzieren.



Abs. 1 VO (EG) 1099/2009 zum Zeitpunkt der Tötung als Regelfall und der Ausnahme für Schlachtmethoden nach religiöse Riten gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EG) 1099/2009 nieder. Ferner erfährt das Fachgericht, dass beim Europäischen Gerichtshof eine Vorlage eines belgischen Fachgerichts (Rs. C-336/19, Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua.) in einem Fall anhängig ist, welche die Vereinbarkeit eines nationalen Schächtungsverbots zum Zwecke des Tierschutzes mit den Vorgaben der Grundrechtecharta betrifft. Das Fachgericht kommt zu dem Schluss, dass das Unionsrecht durch die Öffnungsklausel der strengeren nationalen Vorschriften aus Art. 26 Abs. 2 VO (EG) 1099/2009 das Spannungsverhältnis ausdrücklich zugunsten des Tierschutzes auflöst. Es bestehe deshalb Offenkundigkeit, dass das nationale Gesetz, welches einem besonders hohen Tierschutzstandard dient, durch das Unionsrecht zugelassen ist. Demzufolge wies das Gericht die Klagen, ohne die Antwort des Gerichtshofs in dem belgischen Vorlageverfahren abzuwarten oder selbst vorzulegen, als unbegründet ab.

Empört über die geringwertige Handhabung der Grundrechtsgarantien der Grundrechtecharta erhoben die Schlachthöfe nach diesem Urteil Beschwerden bei der Kommission. Das Urteil führe im Ergebnis dazu, dass die Religionsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 GRCh gänzlich außer Acht gelassen wird. Zudem sei bei der Auslegung das Gebot des Art. 17 AEUV nicht einbezogen worden. Immerhin sei das Schächten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Die Kommission ist überzeugt, dass die sich aus dem unionalen Primärrecht ergebenden Pflicht Deutschlands, dass letztinstanzliche Fachgerichte an den Gerichtshof vorlegen, verletzt wurde. Es könne nicht sein, dass mitgliedstaatliche Fachgerichte das Unionsrecht eigenverantwortlich auslegen. Das Unionsrecht müsse in jedem Einzelfall vor mitgliedstaatlichen Fachgerichten einheitlich ausgelegt werden, um die gleiche Wirkung zu entfalten. Eine solche Auslegung stelle dabei der Gerichtshof sicher, sodass dieser hätte angerufen werden müssen. Ansonsten drohe eine heterogene Rechtsentwicklung in der Europäischen Union. Aus diesen Gründen entschloss sich die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Gerichtshof einzuleiten. Nach einer Anhörung Deutschlands gibt die Kommission eine begründete Stellungnahme ab und ruft schließlich formgerecht den Gerichtshof an.

Hat das Vorgehen der Kommission Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Auf die nachfolgenden Vorschriften der Verordnung (EG) 853/2004 sowie Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird hingewiesen.

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Artikel 10 [Änderung und Anpassung der Anhänge II und III]

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten können, ohne die Erreichung der Ziele dieser Verordnung zu gefährden, nach den Absätzen 4 bis 8 einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhang III erlassen.

(4)

a) Die einzelstaatlichen Vorschriften gemäß Absatz 3 haben zum Ziel, die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen oder den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage Rechnung zu tragen.

b) In den anderen Fällen betreffen sie lediglich den Bau, die Konzeption und die Ausrüstung der Betriebe.

(5) Mitgliedstaaten, die gemäß Absatz 3 einzelstaatliche Vorschriften erlassen wollen, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

ANHANG III [BESONDERE ANFORDERUNGEN]

ABSCHNITT I: FLEISCH VON ALS HAUSTIERE GEHALTENEN HUFTIEREN⁴

[...]

KAPITEL II: VORSCHRIFTEN FÜR SCHLACHTHÖFE

Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Schlachthöfe für als Haustiere gehaltene Huftiere gemäß den folgenden Vorschriften gebaut, angelegt und ausgerüstet sind:

[...]

2. Zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches müssen sie

[...]

c) eine räumliche oder zeitliche Trennung der folgenden Arbeitsgänge sicherstellen:

i) Betäubung und Entblutung

[...]

iii) Ausnehmen und weiteres Zurichten

[...].

⁴ Die Bezeichnung „Haustier“ iSd. Verordnung umfasst Tiere, die nicht der Gattung „Wildtier“ angehören. Beim Rind handelt es sich um ein „Huftier“.

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Artikel 1 [Gegenstand und Anwendungsbereich]

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie [...] damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Artikel 2 [Definitionen]

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

b) „damit zusammenhängende Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung;

Artikel 4 [Betäubungsverfahren]

(1) Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet. Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.

[...]

(4) Für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, gelten die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt.

Artikel 26 [Strengere nationale Vorschriften]

(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften vor dem 1. Januar 2013 mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:

a) die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb eines Schlachthofs;

[...]

c) die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.